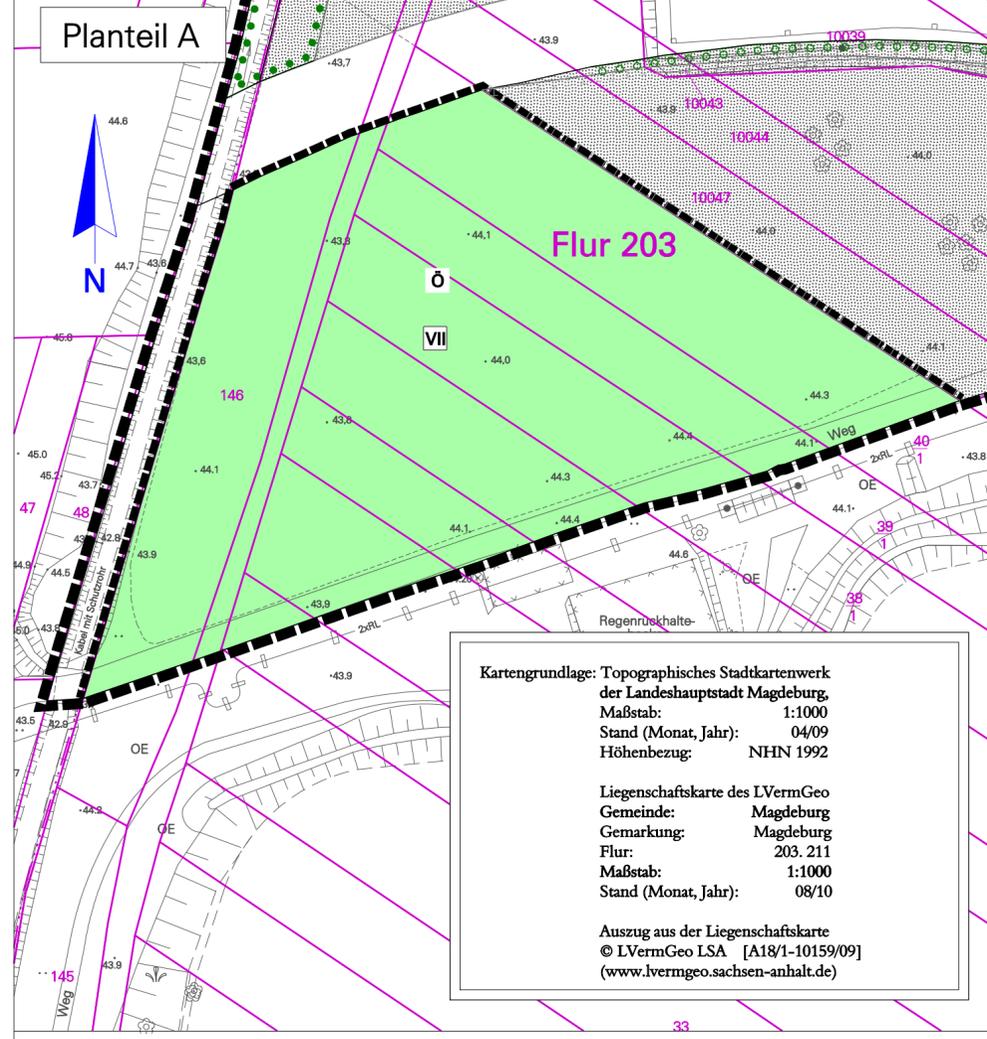


<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A "Neubau Brücke Rothensee / Oebisfelder Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>ÖbVerming / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht</p>
<p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 27.01.2011 gemäß § 1 Abs. 3 und 8, § 2 Abs. 1 und § 13 BauGB die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 102-1A "Neubau Brücke Rothensee / Oebisfelder Straße" beschlossen.</p> <p>Der Änderungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 11.02.2011 über das Amtsblatt Nr. 06 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.02.2011 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.</p> <p>Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A und die Begründung haben vom 18.02.2011 bis 21.03.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>Die Satzung über die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>Der Beschluss der Satzung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A "Neubau Brücke Rothensee / Oebisfelder Straße" ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102-1A übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>	<p>Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p> <p>Stadtplanungsamt</p>



Planzeichenerklärung (§ 2 PlanzV 90)

- I. Planzeichenfestsetzungen**
1. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)
- o öffentliche Grünflächen
 - VII Ausgleichsfläche für das Planfeststellungsverfahren "Rundweg um den Neustädter See"
2. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes 102-1A (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Landeshauptstadt Magdeburg

DS0131/11 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

**Satzung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 102-1A
NEUBAU BRÜCKE ROTHENSEE/ OEBISFELDER STRASSE**

Stand: April 2011

Maßstab: 1 : 1 000

Planverfasser:
Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 09/2010

Planteil B, Textliche Festsetzungen

Ergänzung:

I.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche VII fungiert als Ausgleichsfläche für Eingriffe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens "Rundweg um den Neustädter See".

Hinweise:

Hinweis Archäologie:
Aus dem betroffenen Bereich sind - hier speziell nördlich des Sees - archäologische Denkmale (eisenzeitliche Siedlungsbefunde) bekannt. Für Erdarbeiten besteht grundsätzlich bei unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden eine gesetzliche Meldefrist bei der unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.

Hinweis auf Bombenabwurfgebiet:
Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten besteht die Notwendigkeit zur Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.